



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz

Der Staatssekretär

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Landrätinnen/Landräte/Oberbürgermeister

nachrichtlich:
Gesundheitsdezernentinnen und
Gesundheitsdezernenten
der Landkreise und kreisfreien Städte

Landkreistag, Städte- und Gemeindebund
MBSJ sowie LIGA der freien Wohlfahrtsverbände, Lan-
deskitaelternbeirat und Landesbeirat für Weiterbildung
alle anderen Ressorts

gemäß Verteiler

Nur per E-Mail!

Potsdam, 15. März 2020

Weitere Anwendungsvorgaben zur Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid 19)

Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen / Einstellung der Erteilung des regulären Unterrichts

Anlagen: 3

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,
sehr geehrte Oberbürgermeister,

die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Die Landesregierung verfolgt daher weiterhin das Ziel, diese Entwicklungen zu verlangsamen und die Ausbreitungsdynamik zu begrenzen.

In einem ersten Schritt habe ich Sie daher am 12. März 2020 aufsichtsrechtlich um entsprechende kontaktreduzierende Maßnahmen in Bezug auf den Umgang mit Reiserückkehrenden aus Risikogebieten sowie mit größeren Veranstaltungen gebeten.



Darüber hinaus haben Sie schnell und umsichtig weitere vor Ort erforderliche Verzögerungsmaßnahmen angeordnet. Hierfür danke ich Ihnen.

Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist allerdings damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen werden dann nicht mehr ausreichen. Die Ansteckungsketten müssen daher kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden.

Auf Grundlage von §§ 2 Absatz 3 Satz 5, 3 Absatz 5 Satz 1 BbgGDG und §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG weise ich Sie daher ergänzend an, mit Wirkung vom 18. März 2020 zunächst bis (einschließlich) 19. April 2020 in Ihrem Zuständigkeitsbereich den **Betrieb bzw. die Erteilung von regulärem Unterricht** für folgende Einrichtungen zu untersagen:

1. **Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 33 Nr. 1 IfSG (Krippe, Kindergarten, Hort) wird untersagt.** Die Untersagung gilt für **alle öffentlichen und freien Träger.**

Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nr. 2 IfSG können weiter betrieben werden.

1.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

Die **Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister** können in Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, **Ausnahmen** gestatten für:

- a) Gruppen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten Hort), in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen betreut werden (**Notfallbetreuung in kleinen Gruppen**) und
- b) Kindertagesstätten, die für die Notfallbetreuung insgesamt bestimmt sind (**Notfallkita**).

Die jeweilige **Landrätin bzw. der Landrat oder der Oberbürgermeister** soll in Absprache mit der/dem zuständigen **Amtsleiterin/Amtsleiter** oder der/dem **Bürgermeisterin/Bürgermeister** entscheiden, ob in den Gemeinden von der Ausnahmemöglichkeit gemäß Buchstabe a) und/oder b) Gebrauch gemacht wird. Dies umfasst auch die Entscheidung über die **Öffnungszeiten**.

Für die **Hortbetreuung** (Betreuung von Kindern in der Primarstufe) sowie für Kindertagesstätten mit Übernachtungsmöglichkeit und für Kinder mit Eingliederungshilfebedarf soll die unter Buchstabe b) benannte Ausnahme geprüft werden.

1.3. Praktische Umsetzung

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** weiter.

Es können **neue Kinder** in der Notfallbetreuung aufgenommen werden, z. B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**.

Ein **Betreuungsvertrag** gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

1.4. Absicherung der Notfallbetreuung

Dem zuständigen **staatlichen Schulamt** sowie dem **MBS** sind vom Landkreis / von der kreisfreien Stadt zudem anzuzeigen, welche Horte fortgeführt werden. Das staatliche Schulamt wird prüfen, ob **Grundschullehrkräfte zur Personalverstärkung** zur Verfügung gestellt werden können. Für Lehrkräfte des Landes Brandenburg, die vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung in Kindertagesstätten eingesetzt werden, ist **keine Personalmeldung gemäß § 47 SGB VIII** abzugeben.

2. **Der Betrieb von nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen** (z.B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren [Kieze], Jugendherbergen, Ferienlager) sowie **Heimvolkshochschulen wird untersagt**.

1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass **beide Sorgeberechtigte**, im Falle der alleinigen Ausübung des Sorgerechts der Inhaber des Sorgerechts in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen vorgesehen:

- im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychische Erkrankter,
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- Rechtspflege,
- Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Energie, Abfall, Ab- und Wasserversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- in der fortgeführten Kindertagesbetreuung.

Die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeister können die genannten Beschäftigtengruppen und das Verfahren **konkretisieren**, für die eine Notbetreuung vorgesehen wird.

3. Schulen (d.h. in allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges in öffentlicher und freier Trägerschaft) wird

die Erteilung von Unterricht untersagt.

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler mit dem **sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung** und Schülerinnen und Schüler mit **Schwerstmehrfachbehinderungen** beschult werden, kann fortgeführt werden.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztags schulischer Angebote statt.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer **Notfallbetreuung** fortgeführt werden. Insoweit verweise ich auf Ziff. 1.2. meiner Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen vom heutigen Tage.

Zur Gewährleistung einer landeseinheitlichen Umsetzung empfehle ich die Nutzung der beigefügten Musterallgemeinverfügungen in den Anlagen 1 und 2.

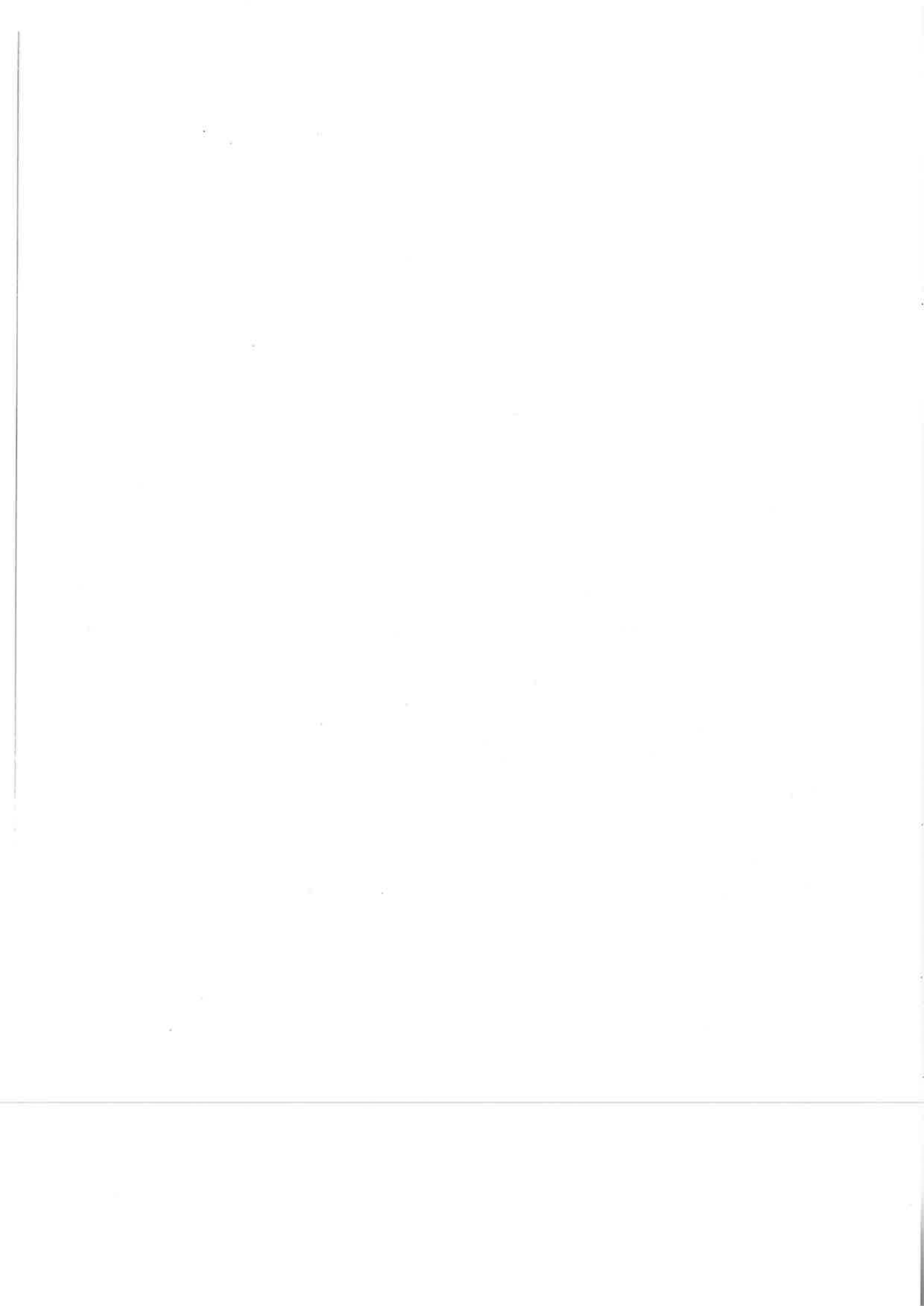
Diese Weisung ergeht in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS). Auf das beigefügte Rundschreiben 10/20 (Coronavirus-Untersagung der Erteilung von Unterricht an Schulen in öffentlicher Trägerschaft) des MBS vom heutigen Tage wird verwiesen.

Für den Vollzug gelten die Regelungen des IfSG einschließlich der Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Ranft



**Allgemeinverfügung
Landkreis / kreisfreie Stadt**

**über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen
Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Betrieb von **Kindertageseinrichtungen** wird mit Wirkung vom 18. März 2020 bis zum 19. April 2020 untersagt.

Die Untersagung des Betriebs gilt für **alle Formen der Kindertagesbetreuung** im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in **Krippen** (0 bis 3 Jahre), in **Kindergärten** (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und **Horten** (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. **Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote** von Schule und Kindertagesbetreuung.

Kindertagespflegestellen können weiter betrieben werden.

Die Untersagung gilt für **alle öffentlichen und freien Träger**.

Die **Untersagung bedeutet**, dass in den Kindertagesstätten ab dem 18. März 2020 keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt die Untersagung ab dem 18. März 2020, 10:00 Uhr. Es handelt sich **nicht um ein Betretungsverbot**, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (s.u.) aufhalten.

1.1. **Ausnahmen von der Betriebsuntersagung**

Die **Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister können** in Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, **Ausnahmen** gestatten für:

- a) Gruppen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten Hort), in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen betreut werden (**Notfallbetreuung in kleinen Gruppen**) und
- b) Kindertagesstätten, die für die Notfallbetreuung insgesamt bestimmt sind (**Notfallkita**).

Die jeweilige **Landrätin bzw. Landrat oder der Oberbürgermeister** soll in Absprache mit der bzw. dem zuständigen Amtsdirektorin, Amtsdirektor, Bürgermeisterin oder Bürgermeister entscheiden, ob in den Gemeinden von der Ausnahmemöglichkeit gemäß Buchstabe a) und/oder b) Gebrauch gemacht wird. Dies umfasst auch die Entscheidung über die **Öffnungszeiten**.

Für die **Hortbetreuung** (Betreuung von Kindern in der Primarstufe) sowie für Kindertagesstätten mit Übernachtungsmöglichkeit und für Kinder mit Eingliederungshilfebedarf soll die unter Buchstabe b benannte Ausnahme geprüft werden.

1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass **beide Erziehungsberechtigte**, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychische Erkrankter,
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- Rechtspflege,
- Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- in der fortgeführten Kindertagesbetreuung.

Dies wird wie folgt konkretisiert:

- (...)

1.3. Praktische Umsetzung

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** weiter.

Es können **neue Kinder** in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist**

nachzuweisen. Ein **Betreuungsvertrag** gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

1.4. Absicherung der Notfallbetreuung

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die **Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII** gelten fort. Eine **Schließung** oder **Reduzierung der Zahl der Betreuungsplätze** zwecks Notfallbetreuung **muss nicht angezeigt** werden. Für bereits dem MBSJ gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und / oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, **muss keine sog. Personalmeldung** ans MBSJ abgegeben werden.

Dem zuständigen **staatlichen Schulamt** sowie dem **MBSJ** sind vom Landkreis/von der kreisfreien Stadt zudem anzuzeigen, welche Horte fortgeführt werden. Das staatliche Schulamt wird prüfen, ob **Grundschullehrkräfte zur Personalverstärkung** zur Verfügung gestellt werden können. Für Lehrkräfte des Landes Brandenburg, die vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung in Kindertagesstätten eingesetzt werden, ist **keine Personalmeldung gemäß § 47 SGB VIII** abzugeben.

Es wird empfohlen, **Beschäftigte**, die laut Robert-Koch-Institut einer **Risikogruppe (RKI)** (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen.

- 2. Nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen** (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren (Kieze), Jugendherbergen, Ferienlager) sowie **Heimvolkshochschulen** wird der Betrieb mit Wirkung vom 18. März 2020 bis zum (voraussichtlich) 19. April 2020 untersagt.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die/der Landrätin/Landrat/Oberbürgermeister ... ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles

Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim ... erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Allgemeinverfügung
Landkreis / kreisfreie Stadt**

**über das Verbot der Unterrichtserteilung in von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft,
mit Ausnahme von Förderschulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Ab Mittwoch, den 18. März 2020 bis (voraussichtlich) zum 19. April 2020 wird landesweit allen Schulen in Brandenburg, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft,

die Erteilung von Unterricht untersagt.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsportanlagen und an anderen Lernorten (Schwimmbädern, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.

Der Unterrichtsbetrieb an **Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen** beschult werden, kann fortgeführt werden.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer **Notfallbetreuung** fortgeführt werden. Insoweit verweise ich auf Ziff. 1.2. meiner Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen vom heutigen Tage.

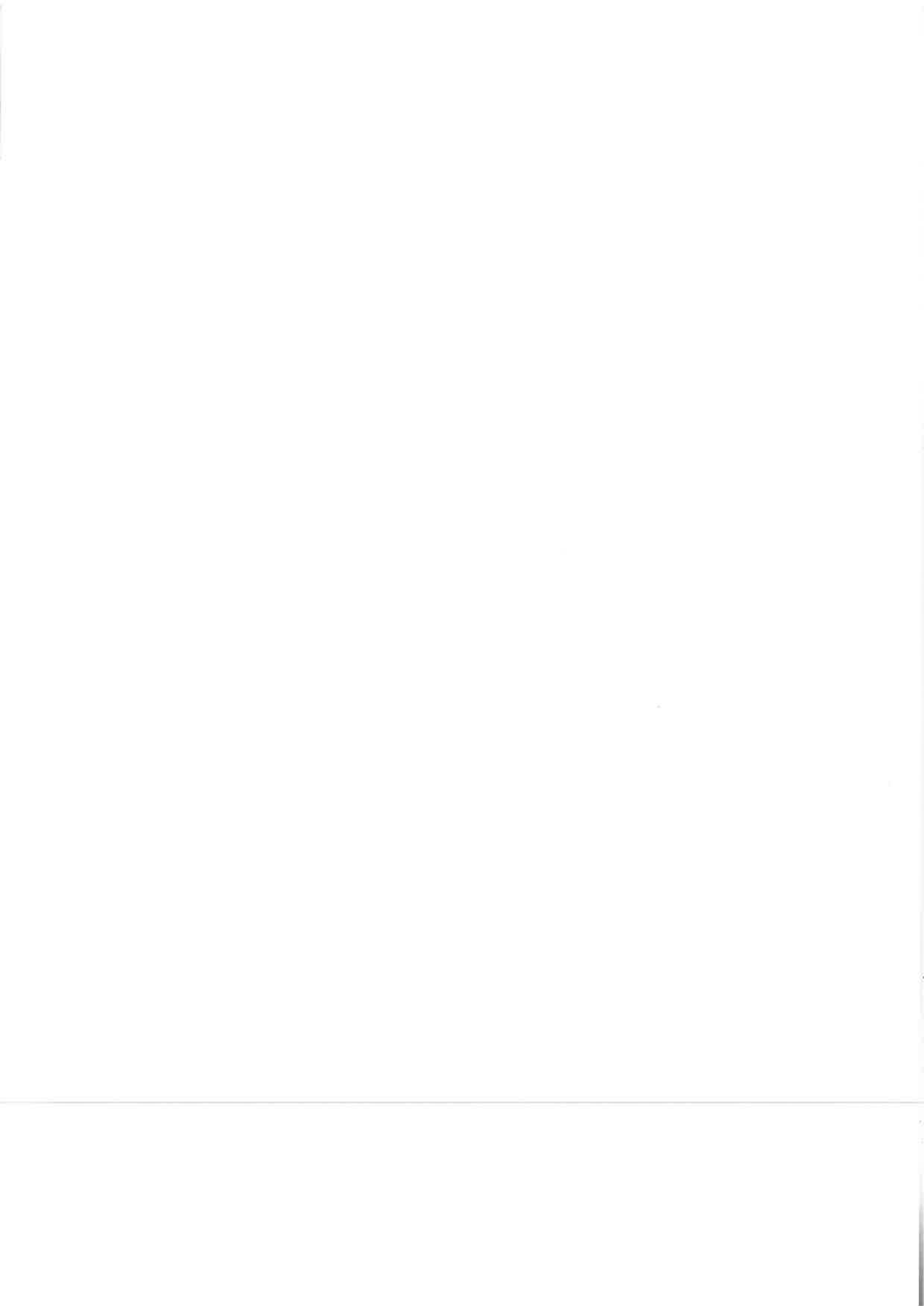
Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim ... erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen





LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die
Staatlichen Schulämter

Anlage 3
Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch.-Z.: 37 - 52212
Hausruf: +49 331 866-3560
Fax: +49 331 27548-2546
Internet: mbjs.brandenburg.de
Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 15. März 2020

Rundschreiben 10 /20

Coronavirus - Untersagung der Erteilung von Unterricht an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft

Aufgrund einer fachlichen Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration, und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) gemäß §§ 28 Abs. 1, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird ab Mittwoch, den 18.03.2020 bis zum 19.04.2020 landesweit allen Schulen in Brandenburg

die Erteilung von Unterricht untersagt.

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen beschult werden, kann fortgeführt werden.

1. Dienstag, der 17. März 2020, ist der letzte Schultag.
2. Ab dem 18. März 2020 bis Sonntag, den 19. April 2020 gilt:
 - a. Es findet in den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft kein Unterricht einschließlich in Schulsportanlagen und an anderen Lernorten (Schwimmbädern, außerschulische Lernorte) und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.
 - b. Lehrkräfte (Beamte und Beschäftigte) und das sonstige pädagogische Personal sind in vollem Umfang zum Dienst verpflichtet und kommen

ihren dienstlichen Verpflichtungen grundsätzlich in der Schule nach.
(Siehe auch unten.)

- c. **Die Lehramtskandidat/innen, die Praktikant/innen und freiwillig Dienst Tuenden** sind in der Schule anwesend und dem Zweck der Ausbildungsphase bzw. des Einsatzes entsprechend einzusetzen.
- d. **Vertretungskräfte** (Krankheitsvertretung) sind für den Zeitraum bis zum 19. April nicht einzustellen.
- e. **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulträger** können in Absprache mit ihren Schulträgern weiterhin die Schule betreten.
- f. **Beschäftigte**, die laut Robert-Koch-Institut einer **Risikogruppe** (RKI) (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, lassen sich ggf. ärztlich beraten, in welchem Umfang während dessen Dienst in der Schule getan werden kann bzw. es ärztlich empfohlen ist, dass die dienstlichen Aufgaben am häuslichen Arbeitsplatz erledigt werden sollen.
- g. **Schülerinnen und Schüler** werden nur und insoweit beim Lernen betreut und unterstützt, wie dies ohne persönlichen Kontakt mit den an der jeweiligen Schule verfügbaren informationstechnischen Mitteln im Einzelfall möglich ist.
- h. Alle **schulischen Veranstaltungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit schulischen Wettbewerben** sind abzusagen.
- i. Es finden keine **Schulfahrten** (Klassen-, Kurs- und Jahrgangsfahrten, Fahrten zu schulischen Wettbewerben, Schülerbegegnungen und Schüleraustausch, Wandertage, Exkursionen) statt.
- j. Es finden keine **Betriebspraktika** statt.
- k. Es sind auch alle **Inländischen Schulfahrten**, die bis 19. April 2020 durchgeführt werden sollten, abzusagen bzw. zu stornieren; für die ab 13. März 2020 stornierten Inländischen Fahrten für Schulfahrten, finden die Regelungen über die Übernahme der Stornierungskosten für Schulfahrten in ausländische Risikogebiete entsprechend Anwendung. (Siehe auch unten.)
- l. Die **Auszubildenden** an den beruflichen Schulen kommen entsprechend den Regelungen und Vorgaben ihres Ausbildungsvertrages und in Absprache mit ihren Arbeitgebern ihren Verpflichtungen in den Betrieben nach.

Zu b. Dienst

Im Zentrum steht zunächst die Unterstützung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern beim häuslichen Üben, Wiederholen und Selbstlernen, soweit dies mit der jeweils verfügbaren Kommunikationstechnik möglich ist, und die Entwicklung von Aufgaben und Materialien für die Hand der Schülerinnen und Schüler sowie ggf. auch der Eltern.

Aufgrund der durch die aktuelle Schulschließung verkürzten Lernzeit im laufenden Schuljahr sind ggf. die individuellen Unterrichtsplanungen, die kollegiumsinternen Abstimmungen (bspw. Klausurplanungen) und schulinternen Curricula an die neue Lage anzupassen.

Alle Kollegien sollten sich vorsorglich darauf einstellen, dass die schul- und unterrichtsorganisatorische Normalität auch künftig durch das Coronavirus gestört werden kann. Die Zeit sollte daher auch zur Entwicklung von Aufgaben und die Zusammenstellung von Materialien für die Hand der Schüler/innen sowie dazu genutzt werden, für die schulinternen Curricula und die darauf fußenden individuellen Unterrichtsplanungen sowie ggf. die übrigen schulschen Konzepte soweit notwendig und möglich störungsresistenter zu machen.

Das Beratungs- und Unterstützungssystem (BUSS) kann im Rahmen des Möglichen für schulinterne Fortbildungen in Anspruch genommen werden.

Mit Bezug darauf gilt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Rahmen der Wochenarbeitszeit nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Brandenburg (Arbeitszeitverordnung - AZV) als erteilt, Bezüge und Vergütung werden weitergezahlt.

Zu k. Inländische Schulfahrten

Auszug aus meinem Schreiben vom 12. März 2020

Wird dementsprechend eine Reise abgesagt, werden die berechtigten, vom Veranstalter in Rechnung gestellten Stornierungskosten vom Land Brandenburg übernommen.

- a. *Die Übernahme der versunkenen Kosten ist auf die Kosten begrenzt, die dadurch entstehen, dass die Reise nicht buchungsgemäß durchgeführt wird. Die Obergrenze für den Erstattungsbetrag stellen daher die nachgewiesenen Kosten für die Reise dar und kann höchstens Stornokosten in Höhe von 100% des Reisepreises betragen. Erstattet werden die Kosten für Maßnahmen, die für einen Termin bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 geplant sind, vor dem 01. März 2020 gebucht und ab dem 01. März 2020 storniert werden. Verfahren Sie bitte wie folgt:
Die ursprünglich für die Durchführung der nunmehr stornierten Schulfahrt zuständige Lehrkraft sendet den Erstattungsantrag über die insgesamt entstandenen Stornokosten mit allen Nachweisen an die Zentralen Bezügestelle (ZBB) über das Abrechnungssystem „REIKO“ zur Regulierung über das für die Schulfahrt eingerichtete Konto / Unterkonto und nimmt die Erstattung gegenüber den Eltern selbstständig vor.*
- b. *Übernommen werden auch die Stornierungskosten, wenn der ausländische Partner eines geplanten Schüleraustauschs die Maßnahme absagt oder die Reise aufgrund von Maßnahmen der Behörden des Ziellandes die Reise nicht mehr durchgeführt werden kann.*
- c. *... Die Stornokosten, die der begleitenden Lehrkraft entstehen, sind über die ZBB (REIKO) geltend zu machen.*
- d. *Es gilt die allgemeine Schadensminderungspflicht: Demnach ist die Schule verpflichtet, gegenüber ihren Vertragspartnern (Reiseveranstalter, Transportunternehmen) auf den Abzug oder die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken.*

3. Vorbereitung auf die Durchführung der unterrichtsfreien Zeit

- a. Bitte informieren Sie die Eltern unverzüglich, ein Schreiben zur Information der Eltern ist als Anlage beigelegt.
- b. Den Unterricht am 16. und 17. März 2020 nutzen Sie bitte vorrangig dafür, die notwendigen Absprachen zu treffen und die Informationsketten zu sichern, damit die Lehrkräfte nach Möglichkeit allen Schülerinnen und Schülern bis zum Beginn der Osterferien Lernangebote machen können, die ohne persönlichen Kontakt möglich sind, und die Lehrkräfte für die Eltern erreichbar sind.

- c. Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst alle das Selbstlernen und Üben unterstützenden Lernmittel mit nach Hause nehmen.
- d. Kinder, deren Eltern ihre Kinder am 16. und/oder 17. März 2020 nicht zur Schule schicken, gelten auch dann als entschuldigt, wenn für die Kinder keine schriftliche Entschuldigung vorliegt.

4. Anstehende Prüfungen im Schuljahr 2019/2020

Die weiterführenden Schulen werden hierzu in Kürze mit einem gesonderten Schreiben informiert.

5. Die Osterferien in Brandenburg finden wie geplant statt.

Soweit mein Schreiben vom 12. März 2020 betreffend *Coronavirus* anderslautende Aussagen enthält, ist es nicht mehr anzuwenden.

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft.

Im Auftrag



Schäfer

**Antragsformular für den Kinder-Betreuungsbedarf in den Einrichtungen der
Gemeinde/Stadt/Amt:**

**Hiermit erkläre ich, dass ich / wir als Personensorgeberechtigte in Berufen der Kritischen
Infrastruktur arbeite/n und für die Zeit der Schließung der Schulen (Hort), der Kitas oder der
Tagespflege keine andere Betreuungsmöglichkeit für mein Kind/meine Kinder habe.**

Achtung:	Ein Betreuungsanspruch besteht in diesen Fällen nur, wenn alle sorgeberechtigten Personen in einem der nachgenannten Bereiche beschäftigt sind.	
Name, Vorname		
Wohnanschrift		
Kontakt (Telefon, E-Mail)		
Arbeitsgebiet	<input type="checkbox"/>	Energieversorgung (Elektrizität, Gas etc.)
(Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. für jeden Sorge- berechtigten eindeutig angeben)	<input type="checkbox"/>	Informationstechnik und Telekommunikation
	<input type="checkbox"/>	Transport und Verkehr (Bahn, ÖPNV, Luftverkehr, Post)
	<input type="checkbox"/>	Gesundheit (Medizinsches Personal, Apotheke)
	<input type="checkbox"/>	Bestattungswesen
	<input type="checkbox"/>	Wasserver-, Abwasserentsorgung
	<input type="checkbox"/>	Ernährung (Herstellung, Groß- und Einzelhandel)
	<input type="checkbox"/>	Abfallentsorgung, Tierkörperbeseitigung
	<input type="checkbox"/>	Polizei, Bundeswehr, Verwaltung alle Ebenen von Bund bis Kommune, Erzieher
	<input type="checkbox"/>	Berufsfeuerwehr, Kat.-Schutz, Hilfsorganisationen
Arbeitgeber (Name, Telefon)		
Name des/der Kindes/er	täglich benötigter Betreuungszeitraum	

Datum:

Unterschrift:

(eines P.-Sorgeberechtigten ist ausreichend)

